

Betriebssatzung
für die
Werke
des
Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)
vom 13. Januar 2010

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) in Verbindung mit §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) und in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAn-VO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Werkausschuss	2
§ 5 Verbandsvorsteher	3
§ 6 Werkleitung	4
§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es auf der Grundlage der Verbandsordnung des Zweckverbandes, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Werke des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 500.000,00 €.

§ 4 Werksausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werksausschuss, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Zweckverbandes besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Der Verbandvorsteher, der erste stellvertretende Verbandsvorsteher und die weiteren stellvertretenden Verbandsvorsteher sind Mitglieder des Werkausschusses. Ferner sind Mitglieder des Werksausschusses sieben weitere Personen, von denen jedes Mitglied des Zweckverbandes mindestens eine Person beruft.
- (3) Je ein Vertreter der Geschäftsführung der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH Alzey sowie der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH Bodenheim sind Mitglieder des Werksausschusses mit beratender Stimme.
- (4) Der Vorsitzende des Werksausschusses ist der Verbandsvorsteher.

- (5) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (6) Außer in den ihm durch die Verbandsordnung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 50.000,00 € überschreiten,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 - c) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, ausgenommen sind Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des ZwVG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
 - d) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Der Verbandsvorsteher kann bestimmte dem Dienstvorgesetzten obliegende Befugnisse auf die Werkleitung übertragen. Befugnisse, für deren Ausübung der Verbandsvorsteher die Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, können nicht übertragen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO) die den Verband betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 6 Werkleitung

- (1) Der Werksausschuss wählt die Werkleitung, die mit Zustimmung der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsteher bestellt wird.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern. Werden zwei Werkleiter bestellt, besteht die Werkleitung aus einem technischen und einem kaufmännischen Werkleiter. Der technische Werkleiter ist entsprechend § 4 Absatz 3 EigAnVO „Erster Werkleiter“.
- (3) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr.
- (4) Der Zweckverbandsvorsteher hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Verbandes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Verband beauftragt sind.
- (5) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - b) der Einsatz des Personals,
 - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - e) die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September eines Wirtschaftsjahres,
 - f) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 - g) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigt,
 - h) die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € sowie die Niederschlagung von Forderungen bis 2.000,00 €.
 - i) der Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €.
- (6) Die Werkleitung bedient sich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Den Umfang regeln besondere Dienstanweisungen.

§ 7 Wirtschaftsplan und Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Werksausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kasse des Zweckverbandes verbunden ist.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guntersblum, 13. Januar 2010

Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen



Steffen Unger
(Verbandsvorsteher)

